

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

92 (9.9.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 92.

Karlsruhe 9. Sept.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Ich frage mich aber, fährt der Redner (Sander) fort, hat er Ursache zu danken, oder hat er mir auch wirklich gedankt? Das letztere ist nicht der Fall, und der Inhalt dieser sogenannten Dankadresse ist, wie ihn die Commission richtig dargestellt hat, wohl dahin zu verstehen, daß man nicht der Kammer für dasjenige, was sie im Jahr 1831 für die Presse that, sondern demjenigen danken wollte, der die Pressfreiheit aufgehoben hat. Daß diese Dankadresse wirklich gar nicht von diesen Leuten verfaßt, oder wenigstens nicht aufgegriffen ist, die sie unterschrieben haben, geht aus dem Anfang der Eingabe hervor, wo es heißt, sie wüßten nicht, was Pressfreiheit sey, und dann hintennach sagen, der Unfug habe sie nur ergriffen. Wenn aber nur der Unfug in die Thäler von Schabpach gedrungen ist, so muß ich mich sehr wundern. Denn er war nicht so groß, daß er in so weit entfernte Thäler dringen konnte, oder es wäre wenigstens zu vermuthen, daß auch einiges Gute der Pressfreiheit dorthin kam. Weil also die Tagesordnung gar nichts anderes ausdrückt, als daß die Kammer den Dank, wie er von diesen Gemeinden dargebracht ist, und den Grund desselben nicht billigt, und es im Interesse und Recht der Kammer liegt, auszusprechen, ob sie etwas billige oder nicht, so unterstütze ich den Antrag auf die Tagesordnung. Der Druck dieser Petition hat wohl keinen Anstand, wenigstens für mich nicht. Es ist mir sogar angenehm und eben so angenehm muß es denjenigen seyn, die für die Adresse stimmen wollen. Denn das Urtheil ist alsdann für Jeden um so freier.

Herr: Ich würde mich nicht erhoben haben, wenn ich

nicht von meinem Herrn Amtsbruder (Fecht) dazu aufgefordert worden wäre. Die katholische Kirche braucht gar keine erneuerte Exhortationen dieser Art für ihre Geistlichen. Sie braucht nichts Neues dieser Art; es reicht das alte *Canonicum*, dessen Studium unsern jungen Leuten Noth thut, vollkommen hin mit seiner alten Vorschrift: „*Ne se clerici immisceant secularibus!*“ — Wenn auch Einer etwas gethan hat, was er nicht hätte thun sollen, so beweist dieß noch nichts, und es wundert mich überhaupt, daß man wegen zwei Pfarrern im Schabpacher Thal so großen Lärm macht (Gelächter). Unter tausend kann es doch auch zwei geben, die sich geirrt haben. Es geht ja andern Herrn auch nicht besser.

Fecht: Ich habe gefragt, ob nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein Geistlicher seinen Amtseid zum Untertypand geben dürfe? —

Herr: Was verstehen Sie darunter?

Fecht: Den Priestereid! —

Herr: Auf diese Weise würden wir uns in ein Disputatorium Theologicum verlieren, was zu weit führen würde! (Gelächter.)

Merk: Was die Commissionsanträge betrifft, so spreche ich meinen Antrag nachträglich dahin aus, die Schabpacher Adresse simpliciter zu den Acten zu nehmen, indem ich nicht einsehe, warum sie gedruckt werden soll.

v. Rotteck: Daß sie gedruckt werden muß, geht daraus hervor, daß sie hier verlesen wurde und nichts davon in dem Bericht aufgenommen worden ist, während von den andern Eingaben die Hauptstellen schon in dem Bericht aufgenommen wurden, der jedenfalls gedruckt wird.

Merk: Ich will nur so viel sagen, daß das Hinnehmen zu den Acten doch eine Berücksichtigung der Gründe voraus-

setzt, während man bei dem Uebergang zur Tagesordnung gar keine Notiz von der Sache nimmt.

Föhrenbach: Es war die Rede davon, die andere Adresse enthalte ein Begehren, wovon ich nichts gehört habe, und ich muß daher den Herrn Berichterstatter fragen, ob dem wirklich so ist?

v. Kottack: Sie bitten die Kammer, sie möchte allen Eifer und alle Kraft aufwenden, um das hohe und heilige Gut, die Pressfreiheit, wieder zu erringen. Der Berichterstatter hat aber selbst beigefügt, daß es nicht nothwendig sey, die Kammer dazu aufzufordern, indem sie dieses von selbst thue, und darum werden diese Petitionen, in der Eigenschaft als Bitten, keinen eigenen Beschluß veranlassen können, und auch der Commission für die Pressangelegenheiten keinen Stoff geben. Es bleibt daher nichts übrig, als sie unter Anerkennung zu den Acten zu nehmen.

Föhrenbach: Wenn man die Adressen der Schabpacher Gemeinden wirklich so behandeln will, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, so kann ich auch für den andern Antrag wegen der übrigen Petitionen nicht stimmen, weil ich keinen wesentlichen Unterschied in Beziehung auf das Princip finde, indem die Schabpacher Gemeinden nicht gegen das Princip der Pressfreiheit selbst, sondern nur gegen die Mißbräuche derselben sprechen.

Der Antrag des Abg. Merk wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, die Commissionsanträge dagegen angenommen, wornach die erstern Adressen, unter Anerkennung des edlen patriotischen Sinnes, dem sie entfloßen, zu den Acten genommen, die Adresse der Waldgemeinden dagegen dem heutigen Protocoll beigebracht und darüber zur Tagesordnung über gegangen werden soll.

Der Präsident eröffnet jetzt die Discussion des von Mittermaier erstatteten Commissionsberichts, dessen Hauptantrag er verliest.

Geh. Rath v. Weiler: Es war wohl nicht zu vermeiden, daß bei einem Gegenstande, der an sich schon so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, wie die Gesetzgebung über die Presse, manche Anstände und Mängel sich ergeben werden. Die Gesetzgebung über die Presse war für Deutschland selbst etwas Neues, und dann standen ihr positive Beschränkungen im Wege, welche zu entfernen, oder mit dem Gesetz selbst in Vereinbarung zu bringen, schwierig war. Außerdem stand diese Gesetzgebung noch in genauester Verbindung mit dem Strafrecht, welches selbst noch mancher Verbesserungen

bedarf, wovon Sie überzeugt sind. Alle diese Schwierigkeiten zeigten sich auch schon bei Abfassung des Gesetzes von 1831; sie zeigten sich aber auch bald durch die Erfahrung. Denn in- und außerhalb den Gerichten wurde es bald fühlbar, daß das Gesetz nicht in allen Punkten dem Zweck, den es sich vorgesteckt hat, entsprochen habe. Ihre Commission selbst hat mehrere dieser Mängel bemerkt gemacht. Es mußten sich aber noch größere Anstände zeigen, nachdem das Gesetz durch die Verordnung vom 28. Juli 1831 in seinem wesentlichen Theile eine Abänderung erlitten hat. Es mußten durch diese Abänderung nothwendigerweise Lücken entstehen, die bald fühlbar wurden, und allerdings entfernt werden müssen, was aber eine umsichtige Discussion und Erwägung fordert, welche Erwägung jedoch während dieses Landtags nicht mit der nothwendigen Gründlichkeit statt finden könnte. Die Regierung selbst hatte noch nicht hinreichende Veranlassung dazu. Es waren ihr noch nicht so viele Erfahrungen vorgelegen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gesetzgebung wirklich so lückenhaft geworden sey, worin diese Lücken bestehen, und womit sie ausgefüllt werden könnten, um nicht in neuen Widerspruch und neue Anstände sich zu verwickeln. Selbst während des Landtags hatte sie noch nicht genügende Veranlassung dazu. Denn, wie Sie selbst wissen, erst während dieses Landtags hat Ihre Commission sich damit beschäftigt. Sie hat zwar Andeutungen gemacht, aber noch keine erschöpfende Ausführung gegeben, wie und worin das Gesetz mangelhaft sey, und womit es eigentlich zu verbessern seyn möchte. Zudem haben, wie Sie selbst wissen, die vielerlei dringenden Geschäfte, welche die Regierung vorzunehmen hatte, und die Ihnen vorgelegt worden sind, die Regierung davon abgehalten, und es wird auch während der wenigen Wochen dieses Landtags nicht mehr möglich seyn, etwas Erschöpfendes darüber vorzulegen. Sie selbst kennen den Umfang Ihrer Arbeiten, die noch zu erledigen sind, und Sie werden der Ueberzeugung der Regierung gewiß beitreten. Es bleibt demnach in diesem Fall, und in der gerechten Ueberzeugung, daß etwas geschehen müsse, um den Zustand der Presse zu verbessern, nichts anders übrig, als durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, das etwa zwischen dem jetzigen und dem nächsten Landtag einzutreten hätte, wozu die Regierung allerdings geneigt ist. Denn die Mängel lassen sich nicht verkennen, und die Lücken sind auffallend. Die Regierung wird auch bei Erlassung eines solchen provisorischen Gesetzes gern Ihre Wünsche und

ihre eigene Erfahrungen nach Möglichkeit benützen. Durch diese Erklärungen, meine Herren, glaubt die Regierung Sie veranlassen zu dürfen, eine ausführliche Discussion dieses Gegenstandes zu umgehen, oder wenigstens die Discussion so viel als möglich zu beschränken, da, wie Sie selbst überzeugt seyn werden, durch die Discussionen auf dem vorigen Landtag, und während des gegenwärtigen Landtags, die Sache als erschöpft betrachtet werden kann.

Der Präsident gibt dem Abg. Welcker als eingeschriebenem Redner das Wort, um über den Commissionsantrag im Allgemeinen zu sprechen. —

Welcker besteigt die Rednerbühne.

Staatsrath Winter: Es wird wohl zweckmäßig seyn, daß Sie, meine Herren, Sich vorher darüber aussprechen, ob Sie nach dieser Erklärung nicht gesonnen sind, von einer weiteren Verhandlung des Gegenstandes abzustehen, wohin der Antrag der Regierung geht.

Welcker: Ich kann dem Antrag der Regierung, die Discussion über diesen Gegenstand für jetzt zu umgehen, nicht beitreten, nehme aber dankbar die ausgesprochene Geneigtheit an, unsern Wünschen entgegen zu kommen, wenn mir auch in Beziehung auf die Art und die Form, in welcher diese Wünsche erfüllt werden sollen, immer noch große Bedenklichkeiten übrig sind. Ich wenigstens könnte nur dann beruhigt seyn, wenn ich, in Beziehung auf gewisse Hauptpunkte, der Uebereinstimmung der Ansichten der Regierung mit den unsrigen gewiß wäre, und wenn diese übereinstimmende Ansicht im Namen der Regierung und nicht als Privatansicht eines der Herren Regierungscommissäre ausgesprochen würde. Alsdann erst könnte ich mich mit Vertrauen dem Glauben überlassen, daß unser Preßgesetz, wie es nach dem vorigen Landtage wirklich publicirt worden ist, trotz der entstandenen Zweifel, nach den Ansichten, in welchen wir einig wären, recht bald in Wirksamkeit treten werde. Ohne daß wir aber über die Hauptpunkte einig sind, ist eine solche Zusage viel zu inhaltleer und vag, als daß sie mich beruhigen könnte. Damit aber unsere Ansichten über die Hauptpunkte an den Tag kommen, ist jedenfalls eine Discussion nothwendig, und ich überlasse nun der Kammer, zu entscheiden, ob ich die Gründe, die ich aus der Natur des gesetzlichen Zustandes und unseren gegenwärtigen Verhältnisse herzunehmen habe, und die zunächst der Gegenstand meines Vortrags seyn sollten, jetzt auseinander setzen soll, oder ob man es angemessen findet, daß man über diese Vor-

frage, ohne vorher in die Sache selbst einzugehen, entscheiden solle. Ich glaube aber freilich, daß es nur dann möglich wäre, das Eingehen in die Sache selbst zu vermeiden, wenn man zum voraus annehmen könnte, daß die Kammer über diesen überaus wichtigen Gegenstand nicht hinausgehen werde, mit der bloß allgemeinen Erklärung, die wir gehört haben.

v. Kottek: Der erste Redner der Regierung hat ja selbst nicht gefordert, daß die Kammer von der Discussion Umgang nehmen solle, sondern hat seinen Wunsch darauf beschränkt, es möge die Discussion keine so ausführliche und allzu tief in die Sache eingehende seyn, als es etwa nothwendig wäre, falls diese erfreuliche und tröstende Erklärung der Regierung nicht vorläge. Es ist aber in doppelter Beziehung eine Discussion unumgänglich nothwendig. Denn erstens müssen wir uns selbst darüber verständigen, was für Punkte es sind, die wir als Bedingungen aufstellen, und die wir aufzugeben durchaus nicht im Stande sind; wir müssen uns ferner über die Opfer aussprechen, die wir in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zu bringen entschlossen oder geneigt sind, insofern nämlich unter solcher Bedingung unsere gerechte Erwartung und unser dringendes Verlangen doch auf eine Weise befriediget würde, daß wir von Seiten der öffentlichen Meinungen keine Mißbilligung erfahren. Sodann müssen wir auch discutiren, um während des Laufs der Discussion uns darüber zu belehren, welche Meinung die Regierungscommission hat, und wie weit sie in unsere eigenen Ansichten einzugehen gedenkt und was sie zu gewähren geneigt ist. Bloß aus dieser wechselseitigen Verständigung kann etwas herauskommen, was uns befriedigen könnte, und aus diesen Gründen halte ich für eine fast unbegreifliche Zumuthung, und welcher nachzugeben für uns moralisch unmöglich ist, daß wir auf das bloße Versprechen hin, es werde ein provisorisches Gesetz erscheinen, das vielleicht nicht ganz so lautet, wie die Verordnung vom vorigen Jahre, von der Verhandlung dieser hochwichtigen Lebensfrage abstehen sollen.

Mittermaier: Ich nehme dankbar die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs an, daß die Regierung selbst von den Mängeln und Lücken des jetzigen Zustandes der Preßgesetzgebung überzeugt ist. Ich nehme eben so dankbar die andere Versicherung an, daß auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes die Verbesserung geschehen solle, betrachte aber den Wunsch, daß die Discussion beschränkt

werden möge, wohl nur in dem Sinn, daß die Discussion nicht mehr auf alte Wünsche, auf alte Darstellungen über die Pressfreiheit, und die Nachteile der Censur eingehen möge. Ich glaube aber, daß dem gesunden Sinn der Kammer, und dem eigenen Gefühle der einzelnen Mitglieder, die sprechen werden, vertraut werden darf. Wenn aber gleichwohl der Wunsch der Regierungskommission dahin gieng, daß wir ohne Weiteres zur Tagesordnung übergehen sollten, so müßte ich mich diesem widersetzen. Denn ein solcher Beschluß würde sehr verschieden, und zum Nachtheile der Kammer, ausgelegt werden. Ueber den Schlußantrag der Commission kann eine Discussion nicht umgangen werden, und die Regierung selbst würde lächeln, wenn wir einen Beschluß ohne Discussion faßten. Hinsichtlich der Abkürzung der Discussion bedarf es aber nur der Appellation an das eigene richtige Gefühl der Kammer, aber nicht eines Beschlusses, daß keine Discussion eröffnet werden soll.

Staatsrath Winter: Wenn eine Berathung vorgenommen wird, so hat dieses einen Beschluß zur Folge, nämlich die Regierung um irgend etwas zu bitten, und ich fürchte, daß Sie auf diesem Wege weniger Ihr Ziel erreichen, als Sie es auf demjenigen erreichen werden, den wir Ihnen vorgeschlagen haben. Wenn Sie den Beschluß fassen, den Großherzog in einer Adresse um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, oder um die Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu bitten, so muß dieser Beschluß auch an die erste Kammer kommen, und da ist es zweifelhaft, ob diese demselben beitreten wird, und wenn sie nicht beitrifft, so ist es eben so zweifelhaft, ob die Regierung alsdann einen Schritt thun werde. Man wird mir freilich, wenigstens von Seiten einiger Mitglieder, entgegen halten: „Das ist uns gleichgültig, wir haben unsere Pflicht gethan!“ — Aber, meine Herren, im Leben kann man sich nicht damit begnügen, bloß seine Meinung ausgesprochen zu haben, und sich dabei zu beruhigen. Wenn man mit verschiedenen Personen und Corporationen zu thun hat, die zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zusammen wirken, so muß man sehr oft in seiner eigenen Meinung nachgeben, wenn man wirklich etwas Gutes erreichen will, sollte dies auch nicht gerade das Beste seyn, und darum glaubte ich vorschlagen zu müssen, daß Sie, nachdem Sie die Erklärung der Regierung gehört haben, und diese nicht gewohnt ist, ihre Versprechungen nicht zu halten, der Klugheit gemäß, sich damit begnügen könnten! —

Winter v. H.: Die Aeußerung des Hrn. Geheimraths v. Weiler war mir zwar sehr erfreulich, allein ich vermisse darin die Hauptsache, nämlich die Versicherung, daß in jedem Fall die Pressfreiheit für das Innere werde hergestellt werden. Denn zu der Aufhebung von dieser hat der Bundesbeschluß unsere Regierung keineswegs genöthigt, sondern es war dieß ein freier Wille derselben, den sie daher jetzt auch in einem entgegengesetzten Sinn äußern kann. Leider bin ich allerdings überzeugt, daß es weder uns noch der Regierung möglich seyn wird, für jetzt wenigstens die volle Pressfreiheit wieder herzustellen. Allein ich zweifle daran, daß ein Mitglied in der Kammer seyn wird, welches nicht Pressfreiheit für die innern Angelegenheiten wünscht. Wenn Einer der Herrn Regierungskommissäre bemerkt hat, daß wir durch eine Discussion weniger zu einem Ziele kommen möchten, indem vielleicht die erste Kammer nicht beitrete, so macht dieser Umstand auf mich gar keinen Eindruck. Denn diese Ueberzeugung habe ich, daß die erste Kammer, die auf dem vorigen Landtag einstimmig allgemeine Pressfreiheit verlangte, jetzt wenigstens Pressfreiheit für das Innere fordern werde, und diese ist mir vor der Hand genug.

Staatsrath Winter: Man kann verschiedene Meinungen haben. Man kann glauben, es sey nicht möglich, die Pressfreiheit im Innern herzustellen, ohne sie ganz herzustellen; und wer nun diese Ueberzeugung hat, wird hiernach stimmen, ohne daß ich ihm einen Vorwurf machen kann. Wenn Einer für die ganze Pressfreiheit gestimmt hat, so ist möglich, daß er nachher nicht für die halbe stimmt.

Welcker: Ich bemerke zur Beruhigung, daß es nicht absolut nothwendig ist, die Sache durch eine Adresse an die erste Kammer gelangen zu lassen. Ich habe unabhängig von dem Vortrag des Herrn Regierungskommissärs darauf antragen wollen, bloß unsere Wünsche ins Protocoll niederzulegen, damit die Regierung sie kennen lernt, wodurch dann diese Schwierigkeit beseitigt ist. Ich glaube aber auch, daß es Keinem von uns einfallen wird, es in Beziehung auf unsere ganze Stellung für vortheilhaft zu halten, bei diesem Gegenstande einen solchen Weg zu gehen.

Staatsrath Winter: Es ist über die Pressfreiheit gesagt worden, was gesagt werden kann. Die Landtage von 1819, 22 und 31 haben in dieser Beziehung nichts übrig gelassen, und ich darf, ohne mir eine Anmaßung zu erlauben, sagen, daß die Regierung nichts Neues lernen wird. Zu dem Zweck

also, um die Regierung zu belehren, und um ihr an die Hand zu geben, was sie zu thun hat, sind die Verhandlungen überflüssig. Dazu kommt noch, daß der Herr Berichterstatter in seinem Bericht alle Hauptpunkte, wenn auch nicht ausführlich dargestellt, doch wenigstens bezeichnet hat, so daß die Regierung nicht leicht etwas übersehen kann.

v. Kottke: Die Voraussetzung der Herren Regierungscommissäre, daß die Kammer eine Adresse an den Großherzog beschließen werde, ist, wie schon der Abg. Welcker bemerkt hat, eine sehr zweifelhafte, und darüber soll eben die Discussion eröffnet werden. Ich selbst, obgleich Mitglied der Commission, bin nach der von der Regierungscommission gehörten Erklärung gar nicht mehr geneigt, in diesen Antrag einzugehen, und würde es auch ohnedies nicht gethan haben, wenn nicht eine besondere nähere Bestimmung dazu gesetzt worden wäre. Ich glaube nun aber, daß, nachdem die Zusage eines provisorischen Gesetzes geschehen ist, der Grund zur Annahme des Commissionsbeschlusses, so wie er lautet, ganz aufgehoben, oder wenigstens sehr vermindert worden ist. Was aber die andere Bemerkung betrifft, daß, in Beziehung auf die theoretischen Grundsätze, Alles schon erschöpft sey, so kann ich allerdings beistimmen, und, es wäre auch überflüssig, darüber etwas weiteres zu sagen. Es handelt sich aber hier von der Andeutung der Richtigkeit der Sache in den betreffenden Momenten, und um die etwa nothwendige Modification dessen, was die Verhältnisse fordern und was die Commission verlangt. Ueber diese Punkte muß man sich durchaus verständigen, und sich klar machen, in wie fern man nachgeben kann oder nicht, und wie viel man hoffen kann, zugegeben zu erhalten. Erst in Gemäßheit dieser gegenwärtigen Erklärung kann man einen entschiedenen Beschluß fassen. Diese bloß allgemein hingeworfene Verweisung auf ein provisorisches Gesetz ist mir keine bestimmte Meinung, und ich kann dazu nicht mit Ueberzeugung meine Zustimmung geben, sondern halte die freie Eröffnung einer Discussion, worin jedes einzelne Mitglied sagen kann, was es für nothwendig erachtet, für unbedingt nothwendig, und wir würden schon tief in das Materielle gedrungen seyn, wenn nicht eine Einsprache dagegen erhoben worden wäre.

Mittermaier: Auch ich bin bereit, zu erklären, daß man von einer eigentlichen Schlußfassung Umgang nehmen, und die Wünsche der Kammer bloß zur geeigneten Berücksichtigung für die Regierung im Protocoll niederlegen könne, weil ich der Regierung vertraue, daß sie das Beste und

Zweckmäßigste mit dem redlichsten Willen geben werde. Ich glaube aber, daß eine Discussion nicht umgangen werden kann, da doch schon früher Meinungsverschiedenheit gewesen ist, und es der Regierung selbst lieb seyn muß, unsere Wünsche kennen zu lernen.

Winter v. H.: Nur für den Fall, daß die Discussion nicht eröffnet werden sollte, möchte ich mir vorbehalten, dasjenige, was ich in der Erfahrung gesammelt habe, und, was für mich, als Buchhändler, zu wissen nothwendig ist, der Kammer vorzutragen. Wenn keine Abänderung statt finden sollte, so würde ich lieber darauf antragen, das ganze Pressegesetz aufzuheben, und uns den alten Zustand selbst unter Karl Friedrich zurückzugeben. Denn man würde es besser haben, als jetzt, da man jetzt Niemand verklagen kann.

Der Präsident gibt jetzt dem Abg. Welcker das Wort über die Commissionsanträge im Allgemeinen.

Welcker spricht im Wesentlichen wie folgt: Sehe ich auf die Sache selbst, sehe ich auf die Zeit, sehe ich auf die Verhältnisse, sehe ich auf die ganze Lage der Verhandlungen, in welche die neueste Erklärung der Regierung diese Sache versetzt hat, so erscheint mir unsere heutige Aufgabe als die wichtigste und schwierigste, die vielleicht je in unsern ständischen Verhandlungen vorkam. Es ist eine Wahrheit, so allgemein bekannt und entschieden, wie die Wahrheit, daß die Sonne wärmt, daß die Pressfreiheit die Seele, die Lebenskraft, daß sie die Garantie der ständischen Verfassung sey. Das ist aber jetzt nicht die Hauptsache. Wir hatten diese Pressfreiheit, wir besaßen sie, beneidenswürdig und beneidet, seit dem vorigen Landtage. Diese Pressfreiheit ist uns aber genommen, und zugleich durch die Art der Entziehung unser Gesetzgebungsrecht, ja, ich bin der festen Ueberzeugung, die Souveränität unseres Staats angegriffen worden. Es ist in dem eigentlichen schwierigen Verhältniß, worin sich gegenwärtig das constitutionelle Leben in Deutschland befindet, nicht bloß dieses constitutionelle Leben in unserm Staat, sondern das ganze constitutionelle Leben angegriffen worden. Denn, wie das gute Beispiel der bei uns gegründeten Pressfreiheit wohlthätig und ermunternd wirkte in andern Staaten, so wird das unglückliche Beispiel noch zehnmal nachtheiliger, besonders in den gegenwärtigen bösen Zeitverhältnissen, wirken. Der Antrag Ihrer Commission, den ich in Beziehung auf einige Punkte nicht theilen kann, gründet sich auf den früher öffentlich bekannt gemachten und auf Mittheilung der Regierung gefaßten Beschluß, daß unser Pressegesetz durchaus

nicht rechtsgültig auf eine bleibende Weise aufgehoben worden, und die Regierung nach unserer Ueberzeugung von dem Vorwurf einer Verletzung der Verfassung nur unter der einzigen Voraussetzung frei erklärt werden könne, wenn sie auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes sich mit uns vereinigen werde. Diese Ueberzeugung hat die Commission begründen müssen, zum Theil mit denselben Gründen, die schon in der geheimen Verhandlung vorgetragen worden sind. Die Commission hat dabei stillschweigend erklärt, daß die Momente, welche die Regierung der Kammer als geheim mittheilte, sie nicht irre machen könne in der ausgesprochenen Ueberzeugung, daß die Pressfreiheit rechtsgültig nicht aufgehoben werden konnte. Die Commission hat eine Reihe von staatsrechtlichen Gründen, die ich nicht wiederholen will. Es ist aber nothwendig, für die unbestreitbare Begründung unseres Rechts auf das alte Pressgesetz, so weit wir nicht provisorisch jetzt etwas nachlassen können, einige Hauptpunkte aus dem staatsrechtlichen Verhältniß des Bundes zu unserem Lande, besonders hinsichtlich der Gesetzgebung, zu bezeichnen. Es ist hier ein doppelter Gegensatz ins Auge zu fassen, der eine ist ein formeller, der andere ein materieller; nämlich bei dem formellen Gegensatz kommt es darauf an, ob man die Bundesgesetze so auffassen, auslegen und beurtheilen will, wie zuweilen die völkerrechtlichen Verträge in dem völkerrechtlichen oder völkerrechtslosen Zustande interpretirt werden, nämlich auf eine falsche und hinterlistige Weise. Wenn man dieses will, kann man aus schwarz weiß und aus weiß schwarz machen. Dann ist es nicht schwer, dem gesunden Menschenverstand und der Gerechtigkeit Hohn zu sprechen, mit einem scharfsinnigen, sophistischen Gewebe, das für den Augenblick auf dem Papier eine gewisse Bewunderung des Scharfsinns in Anspruch nimmt. Alsdann kann man den deutschen Nationalbund zur Sicherung des deutschen Rechtszustandes, an dem das Volk einen wesentlichen Theil hat, zu einer Verschwörung der Cabinete gegen das Volk machen. Dann kann man aus diesem Bund, der an seine Spitze die Sicherheit Deutschlands stellt, in dem einen Augenblick ein bloß völkerrechtliches Verhältniß machen, wodurch die Staatsbürger hinsichtlich ihrer Rechtsforderung zurückgewiesen werden, mit der Erklärung, die Bürger hätten kein Recht daran, denn dieser Bund gehe nur die Fürsten an. In dem andern Augenblick könnte man aber die Sicherheit des Bundes so anwenden, daß man der Bundesgesetzgebung das Recht gibt, bis in die innersten Verhältnisse der einzelnen staatsrechtlichen Zustände hineingreifen zu können. Man

könnte dann auch sagen, die Pressfreiheit sey in dem Art. 18 der Bundesacte nicht gegeben, sondern Pressclaverei durch Censur. Man kann dasjenige, was im Artikel 18 als ein Wenigstes für die Unterthanen gegeben ist, zu einem Höchsten umdrehen. Man kann so überhaupt aus jedem Artikel der Bundesacte das Entgegengesetzte ableiten. Allein dieß ist wahrlich nicht der Standpunkt, der für die Regierung heilsam ist. Dieß ist der Standpunkt der moralischen Revolution, der Standpunkt der Zerstörung von Recht und Achtung des Rechts, und von Treue und Glauben. Von diesem moralischen revolutionären Standpunkt aus muß natürlich auch die physische Revolution hervorgehen, wie es in einem demoralisirten Zustand nicht anders möglich ist. Es wird dann kein Thron, kein Bund und kein Rechtsverhältniß mehr fest seyn. Der andere Standpunkt fordert die Achtung der Gerechtigkeit, des Rechts und der Wahrheit. Er fordert eine wirkliche, auf gerechte und wahre juristische Grundsätze gegründete, Interpretation. Wenn man von diesem Standpunkte aus die deutsche Bundesacte und das Bundesrecht in Beziehung auf die Landesgesetzgebung ins Auge faßt, dann kommt man zu jenem zweiten materiellen Gegensatz, dann kommt man zu der Frage, ob der Bund und der Bundeszweck, nämlich seine Sicherheit, eine völkerrechtliche ist, und also die innere Souveränität der Staaten nicht angreift, oder ob er ein staatsrechtlicher ist, und davon die innern staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten angegriffen werden dürfen. Das Erstere war offenbar früher der Gedanke, als man eine Herstellung des Reichs und des Kaiserthums dachte. Als auf dem Wiener Congreß 32 deutsche Staaten die Wiederherstellung des Kaiserthums forderten, als Preußen den deutschen Ständen ein Repräsentativrecht am Bundestag gab, da hatte man den Gedanken an ein staatsrechtliches Verhältniß. Dann war aber jenes Nationalreichsgericht, das man damals wollte, und jene kaiserliche Regierung und jene Repräsentation der Stände am Bundestag nothwendig, was man aber besonders auf den Widerspruch von Bayern und Württemberg aufgegeben hat. Seit dieser Zeit wird das Bundesverhältniß durchaus nur als ein völkerrechtliches betrachtet, bei welchem der Grundsatz an der Spitze steht, daß der ganze Verein ein völkerrechtlicher sey. Es wird die „innere und äußere Sicherheit Deutschlands“ als völkerrechtliche Sicherheit für die ganze deutsche Nation nach Außen und völkerrechtliche Sicherheit der Staaten unter einander angesehen, und jene einzelnen Punkte, die innere Rechtsverhältnisse betreffen, werden als besondere Aus-

nahmsbestimmungen bloß als eine Garantie, daß nicht der ganze Rechtszustand für die Bürger vernichtet wird, dem Bund angehängt. Es wurden Rechte für die Unterthanen als ein Minimum begründet, die ihnen in keinem Lande genommen werden sollten, und unter diesen Rechten war das Recht der Pressfreiheit, die als ein Recht, das durchaus allen deutschen Völkern zukommen sollte, begründet wurde. Es wurde hier nicht bestimmt, daß polizeiliche Maaßregeln vorgeschrieben werden, sondern es wurde bestimmt, daß die Regierungen wenigstens über eine bestimmte Größe der Pressfreiheit, die jeder Deutsche haben müsse, übereinkommen sollen, und das Andere wurde den Regierungen und den souveränen Staaten überlassen. Dieß ist also der Standpunkt, auf dem man stehen muß, wenn man unsere Verhältnisse in Bezug auf das Recht des Bundeseingriffs in unsere innere Pressgesetzgebung beurtheilen will, und hinsichtlich dieser Verhältnisse hat die Commission bereits auseinander gesetzt, daß der Bundesbeschluß in Beziehung auf die Zurücknahme der Pressfreiheit nicht rechtlich gegründet sey, sie hat dargelegt, daß selbst die Carlsbader Beschlüsse keine Censur enthalten, sie hat dargelegt, daß der Beschluß des Bundestags entweder als authentische Interpretation oder als Eingriff in das jus singulorum als rechtsunwirksam betrachtet werden müssen. Auch sind, wie der ehemalige Minister von Wangenheim anführt, jene Carlsbader Beschlüsse nicht einmal organische Beschlüsse, die nach unserer Verfassung allein uns verbinden. Ja sie sind selbst der Form nach nicht einmal gültig zu Stande gekommen. Man kann aber in Beziehung auf zwei Punkte weiter gehen als die Commission, oder wenigstens dasjenige herausheben, was sie hier zunächst nicht herausgehoben hat. Man kann nämlich erstens sagen, die Carlsbader Beschlüsse selbst, sofern sie irgend eine Censur oder eine bleibende Beschränkung der Pressfreiheit enthalten, seyen rechtungültig und grundvertragswidrig. Der Art. 3 der Wiener Congreßacte sagt mit dürren Worten, daß jeder Bundesbeschluß ungültig ist, der dem Bundesvertrag zuwiderläuft. Wenn es wahr ist, was ich vorhin sagte, wenn jener Grundvertrag den Bürgern Pressfreiheit zusichert, als ein Wenigstes, was die Fürsten den Völkern geben sollten, wenn dieser Bund nur einzelne bestimmte innere Rechte den Bürgern garantiert, und übrigen die Souveränität der deutschen Regierungen anerkennt, so konnte ein Eingriff in die innere Souveränität der einzelnen Regierungen unmöglich dem Bundesvertrag angemessen seyn.

Nur durch die Interpretation, die die Commission dem Gesetz gab, wird dasselbe alsdann von dem Vorwurf der Ungültigkeit wegen des Grundvertragswidrigen sich freisprechen lassen, und nur dann, wenn man es als eine für den Augenblick gegebene, vorübergehende Maaßregel betrachtet, wie die Commission es thut. Sonst ist aber durchaus eine Verletzung des ganzen Bundesrechts und der Souveränität unserer Verfassung vorhanden und demnach eine Rechtsungültigkeit. Es ist jene Interpretation der Commission für den Bund selbst von Wichtigkeit, und durchaus nothwendig, diese Ansicht fest zu halten. Es gibt aber noch ein zweites Moment, wornach man die Ungültigkeit jener Verordnung v. 28. Juli für uns behaupten muß. Wenn man sie nämlich selbst als doctrinelle Interpretation betrachtet, so ist dieses Gesetz für uns nicht verbindlich. Denn darüber ist ja die Commission entschieden und einstimmig, daß die innere Rechtsverhältnisse der Staaten, die Frage, welche Gesetze über Pressfreiheit in Beziehung auf den Staat gelten sollen, zum jus singulorum gehören, daß hier also wenigstens die Regierung durchaus wie ein freier Gesellschaftsgenosse den andern Genossen gegenüber steht, und wenn dieß der Fall ist, so ist nun und nimmer mehr eine andere Möglichkeit gegeben, als die der friedlichen Vereinbarung und also der Behauptung des Rechts des Einzelnen gegen den Widerspruch der Andern, sobald die Ueberzeugungen sich nicht vereinigen können. Denn sonst ist keine gleiche Gesellschaft, keine Souveränität mehr, was unsere staatsrechtlichen Verhältnisse betrifft. Hierin habe ich selbst die Regierung auf meiner Seite. Denn wie bekannt ist, fordert der Bundesbeschluß die gänzliche Zurücknahme unseres Pressgesetzes, allein einer der Herren Regierungs-Commissäre, Herr Geheimerrath von Weiler, hat in seiner Abhandlung gesagt: Die Regierung würde sich dazu nie entschlossen haben, da diese doctrinelle Interpretation des Bundesgesetzes ein Eingriff in die Souveränität wäre. Die Regierung hätte weiter auch: Nein! sagen können und sollen, auch in Beziehung auf die geforderten einzelnen Beschränkungen, wenn sie überzeugt gewesen war, sie seyen den Carlsbader Beschlüssen nicht entsprechend, und dieselbe Ueberzeugung hatte die Regierung auch. Denn sie hat solche immer von Anfang bis zu Ende consequent ausgesprochen. Der Bund also bleibt in jeder Hinsicht unberechtigt, von uns eine Aufhebung unseres Gesetzes zu fordern, und sonnenklar ist es, daß, selbst wenn der Bund berechtigt gewesen wäre, jedenfalls doch die Re-

gierung nicht mehr berechtigt war, diese Abänderung der Gesetzgebung ohne Zuziehung der Stände eintreten zu lassen. In andern Beziehungen, wenn es auswärtige Verhältnisse betrifft, hat der Bund unzweifelhafte Rechte, er darf Soldaten fordern, er kann bestimmte Maaßregeln rücksichtlich der Heeresbildung treffen, und doch steht bei uns fest, daß, wenn hierdurch unser Conscriptiionsgesetz und unser Budget verändert werden müßten, die Regierung dieses nicht einseitig thun könnte, indem sie die Bundespflichten nur auf dem Wege der freien Vereinigung mit den Ständen erfüllen kann. Es ist also in Beziehung auf das rechtliche Moment der Sache so klar wie der Tag, daß die Verordnung, die unsere Pressfreiheit, unser heiligstes Gut, vernichtete, durchaus keine Rechtsgültigkeit hat. In Beziehung auf die Form, wie wir überhaupt dieses unser verfassungsmäßiges Recht geltend machen mögen, muß ich nun glauben, es sey die Commission der Ansicht gewesen, daß, wie bei andern Gesetzen, z. B. wegen der Volksversammlungen und der Reden ans Volk, auch hier die Kammer zu entscheiden habe, ob dieses Gesetz als unwirksam oder als möglicher Weise für eine kurze Zeit fortbestehend erklärt werden soll, und daß in dieser Hinsicht die Kammer ihr selbstständiges Gesetzgebungsrecht behaupten wird, wie sie es in Beziehung auf andere Verordnungen behauptet hat. Ich bin also nicht der Meinung, daß man eine Adresse an den Großherzog in der Art erlassen soll, daß sie durch die erste Kammer geht, um gewissermaassen um ein neues Gesetz zu bitten; nein! wir müssen unser Pressgesetz von 1831 als rechtsgültig fortbestehend erklären, so weit wir nicht uns provisorisch für eine kurze Zeit über einzelne Beschränkungen und Abänderungen mit der Regierung verständigen. Wenn aber nun von der Forderung gesprochen wird, die Presse theilweise oder ganz herzustellen, werde ich mich nie entschließen können, zu der nach meiner Ueberszeugung dem Princip nach schimpflichen Anstalt der Censur mich zu bekennen, sondern glaube, daß jenes präventive Beschlagnahmesystem, darum, weil es die Willkühr ausschließt, durchaus vorzuziehen ist, und, daß es die Regierung eben so vollkommen sichert, und, wenn ich auch als Schriftsteller hie und da Nachtheil davon hätte, so will ich ihn lieber als die unbedingte Willkühr der Censur. Es ist aber, wenn man überhaupt Pressfreiheit für das Innere fordert, nicht nothwendig, den Werth dieser Pressfreiheit zu beweisen, und ich

will Sie damit auch nicht behelligen. Es ist aber auf verschiedene Art von der negativen Seite dieser Werth angegriffen; man hat von den Mißbräuchen der Pressfreiheit gesprochen, und in dieser Hinsicht halte ich doch einige Worte für nothwendig. Man fürchtet die Mißbräuche. Ich glaube aber nicht, daß man die Mißbräuche der Pressfreiheit, obgleich sie im Allgemeinen möglich, und hie und da wirklich sind, zu fürchten braucht. Es ist vielleicht nichts geeigneter für Diejenigen, die einen größeren Ueberblick über die politischen Verhältnisse haben, diese Gefahren der Mißbräuche der Pressfreiheit in ihrer Richtigkeit zu erkennen, als der Blick auf unsern Nachbarstaat Frankreich. In unserm Nachbarstaat Frankreich wird in der That viel Mißbrauch mit der Presse getrieben. Es ist zu erklären, warum dort dieser Mißbrauch herrscht. Die Julirevolution hatte natürlich die Menschen in leidenschaftliche Parteien zersplittert, und nicht durch ein gemeinschaftliches Vertrauen, nicht durch ein gemeinschaftliches, altes, historisches Verhältniß, nicht durch Gewohnheiten in einen moralischen Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens zusammen gebunden. In dieser Lage bei dem rührigen, feurigen und kräftigen Character des Volks, war kein Gesetz stark genug, die Mißbräuche zu entfernen. Von den Republicanern, Carlisten und Bonapartisten ist schmähtlicher Mißbrauch getrieben worden! Allein ich frage, ob durch diesen Mißbrauch Gefahr entstanden ist? Nein, sogar der Thron der Julirevolution stünde nicht mehr, wenn nicht die vollkommenste Pressfreiheit dort herrschte, denn dadurch, daß sich die Parteien aussprechen, daß sie in ihrer ganzen Behemung und Stärke mit allen ihren Planen hervortreten konnten, und nun auch die andern Parteien ans Tageslicht traten, wurden der Regierung alle Schwächen der Plane enthüllt. Nichts blieb zurück, und es war unmöglich für die Feinde der Regierung, Täuschungen zu verbreiten, man konnte nicht vorspiegeln: „Ihr braucht nur den Stein aufzuheben, dann wird das ganze Volk auch bestimmen;“ nein! man wußte, daß jene Justemilieu-Männer die Mehrheit hatten, und daß die Republicaner wie die Carlisten nur eine schwache Partei waren. Kurz, es stumpften sich die Nachtheile, die der Mißbrauch der Presse hat, in kurzer Zeit ab, und es gründete sich das, was das Höchste der politischen Bildung ist, ich meine, der wesentliche Mittelpunkt der politischen Bildung ist.

(Fortsetzung folgt.)